

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 18. Mai 1990

109. Stück

245. Verordnung: Forstschutzverordnung

246. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde

247. Verordnung: Standesregeln für Bestatter

248. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

245. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1990 über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987 wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung findet auf Holz mit oder ohne Rinde (Stock, Stamm, Ast, Zweig), das mit rinden-, bast- oder holzbrütenden zu Massenvermehrungen neigenden Forstschädlingen (in der Folge „Forstschädlinge“ genannt) befallen oder als deren Vermehrungsstätte geeignet ist, Anwendung.

§ 2. (1) Befallenes Holz ist bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(2) Holz, das durch Wind, Schnee, Eis sowie sonstige abiotische Einflüsse geschoben, geworfen oder gebrochen oder auf sonstige Weise geschädigt wurde (Schadholz), ist unverzüglich vom Stock zu trennen und, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wurde, bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(3) Gefälltes Holz ist, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wurde, bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(4) Die bekämpfungstechnische Behandlung hat auf solche Art und zu einem solchen Zeitpunkt zu erfolgen, daß das Holz als Vermehrungsstätte für Forstschädlinge ungeeignet ist, jede Massenvermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen hintangehalten wird und allenfalls vorhandene Forstschädlinge vernichtet werden.

§ 3. (1) Bekämpfungstechnische Behandlungsweisen des Holzes sind:

1. das Entrinden;
2. das Einwässern oder Beregnen;

3. das Zerkleinern;
4. das Verbrennen;
5. der Einsatz von forstlichen Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe der Vorschriften des Zulassungsbescheides;
6. das Begasen.

(2) Die Auswahl und Anwendung der bekämpfungstechnischen Behandlungsweisen hat nach Umfang und Besonderheit des Vorkommens sowie Entwicklungszustand der Forstschädlinge zu erfolgen. Solange die Gefahr der Massenvermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht, sind bekämpfungstechnische Behandlungsweisen neben- oder nacheinander oder wiederholt anzuwenden.

§ 4. Der Transport von Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort ist nur dann erlaubt, wenn dies der Behörde unter Angabe des Bestimmungsortes spätestens zum Zeitpunkt des Abtransportes gemeldet wurde. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.

§ 5. Die Organe der Behörden sind berechtigt, zur Überprüfung der Forstschädlingssituation Plätze auch außerhalb des Waldes, auf denen Holz gelagert wird, zu betreten, Untersuchungen des Holzes vorzunehmen, vom jeweiligen Inhaber des Holzes Auskünfte, soweit sie für die Beurteilung der Forstschutzsituation von Bedeutung sind, einzuholen und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung der Vermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen vorzuschreiben und zu überwachen.

Fischler

246. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. April 1990, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1987, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1989, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Volkskunde (Ethnologia Europaea), BGBl. Nr. 46/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 368/1984 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) In der Studienrichtung Volkskunde sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 30 bis 34 Wochenstunden aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Geschichte der Volkskunde, Theorien und Methoden	12—18
b) Volkskunde Österreichs	12—18
c) Vorprüfungsfach (§ 4 Abs. 1)	2

(2) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 5 lit. a und b genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(3) Die im § 6 Abs. 5 lit. c vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Volkskunde haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung

der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 30 Wochenstunden zu inskribieren.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Geschichte der Volkskunde, Theorien und Methoden,
- b) Volkskunde Österreichs.“

3. § 6 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In der Studienrichtung Volkskunde sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 26 bis 30 Wochenstunden aus den im Abs. 5 lit. a bis e genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Volkskunde sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 16 bis 20 Wochenstunden aus den im Abs. 5 lit. a und b genannten Pflichtfächern zu inskribieren.“

4. § 6 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Europäische Volkskunde und Volkskunde im außereuropäischen Vergleich	6—10
b) Volkskundliche Praxis	6—10
c) Sofern die Studienrichtung Volkskunde als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus einem der in lit. a und b genannten Pflichtfächer	4
d) Sofern die Studienrichtung Volkskunde als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, insbesondere Denkmalpflege, Bau- und Siedlungsgeschichte, Kulturanthropologie, Kulturgeschichte, Kulturökologie, Museologie, ein Teilgebiet der Ethnologie, Humanbiologie, Pädagogik und Psychologie; ausgenommen	

- sind Fächer, die gemäß § 3 Abs. 5
und § 6 Abs. 6 gewählt wurden 4
e) Vorprüfungsfach (§ 7) 2

(6) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Volkskunde haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren.“

5. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurde die Studienrichtung Volkskunde als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder sozialwissenschaftlicher Weise erfassen, abzulegen.“

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Europäische Volkskunde und Volkskunde im außereuropäischen Vergleich,
- b) Volkskundliche Praxis,
- c) Sofern die Studienrichtung Volkskunde als erste Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 6 Abs. 5 lit. d gewählte Fach.“

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung gemäß Abs. 1 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan zu beenden.

Buseck

247. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. Mai 1990 über Standesregeln für Bestatter

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird verordnet:

Tätigkeiten des Bestattergewerbes

§ 1. (1) Dem konzessionierten Gewerbe der Bestatter (§ 237 GewO 1973) entsprechende Tätigkeiten sind folgende:

1. die Durchführung von Totenaufbahrungen, -feierlichkeiten und -überführungen sowie von Bestattungen und Exhumierungen,
2. die Beistellung und der Kleinverkauf der erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Durchführung der unter Z 1 angeführten Verrichtungen,
3. die Herstellung der unter Z 2 angeführten Gegenstände, soweit diese nicht in den Berechtigungsumfang eines anderen konzessionspflichtigen Gewerbes oder eines Handwerkes fällt.

(2) Zu den im Abs. 1 Z 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere: das Waschen, Ankleiden und Einsargen des Toten, das Schließen (Verlöten, Verschrauben usw.) des Sarges, die Überführung des Toten (Beförderung des Toten durch den Bestatter oder Übernahme zur Beförderung durch befugte Unternehmer), die Durchführung der künstlerischen Ausgestaltung der Trauerfeier, die Besorgung der Grabstätte und die Verrichtung von unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängenden Dienstleistungen, wie Beschaffung der erforderlichen Urkunden, Aufgabe von Zeitungsanzeigen, Besorgung der Parten von befugten Unternehmen.

(3) Zu den im Abs. 1 Z 2 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere: die Lieferung des Sarges (der Urnen), der Sargausstattung und Totenbekleidung, die Beistellung der Trauerdekoration (wie Tuchdraperien, Pflanzen, Fahnen und Kandelaber).

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Der Bestatter hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben. Er ist verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn der Bestatter

1. mit Personen zusammenarbeitet oder eine sonstige die Ausübung des Bestattergewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingeht, obwohl er weiß oder bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt (§ 2) wissen mußte, daß diese Personen gewerbliche Tätigkeiten ohne entsprechende Gewerbeberechtigung ausüben,
2. nicht auf die Sitten und Gebräuche der Kirchen und Religionsgesellschaften Bedacht nimmt oder nicht auf ein den Erfordernissen der Pietät entsprechendes Verhalten seines Personals achtet,

3. sich durch Zahlungen oder andere Zuwendungen Vorteile bei der Erlangung von Aufträgen sichern will oder sich Personen bedient, die Empfehlungen für ihn abgeben,
4. in der Absicht, Bestattungsaufträge zu erhalten, Absprachen hinsichtlich der Erteilung von Bestattungsaufträgen mit Behörden, öffentlichen und privaten Anstalten, kirchlichen Institutionen u. dgl. trifft,
5. unerlaubte Titel führt,
6. Wahrnehmungen, die das Ergebnis einer Totenbeschau beeinflussen können, nicht unverzüglich den zuständigen Behörden bekannt gibt,
7. an der ordnungsgemäßen Personenstandsführung vor allem durch zweckentsprechende Information der Hinterbliebenen nicht entsprechend mitwirkt.

§ 4. Der Bestatter verhält sich im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern insbesondere dann standeswidrig, wenn er

1. seine Dienstleistungen und Waren nicht wahrheitsgetreu anbietet,
2. einen Bestattungsauftrag annimmt, ohne vorher den Auftraggeber über sämtliche den Bestattungsfall betreffende voraussichtliche Kosten, aufgeschlüsselt nach Eigenleistungen des Bestatters, nach von ihm vermittelten Leistungen anderer sowie nach sonstigen Kosten (zB Gebühren, Abgaben), wobei die Information alle erwachsenden Kosten, die dem Bestatter mit Rücksicht auf die Sachlage bekannt sind oder bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt (§ 2) bekannt sein müßten, zu enthalten hat,
3. einen Bestattungsauftrag annimmt, ohne dem Auftraggeber eine den Inhalt des Bestattungsauftrages wiedergebende schriftliche Auftragsbestätigung (Bestellschein) auszufolgen; die Auftragsbestätigung (Bestellschein) hat die Aufstellung der Kosten gemäß Z 2 zu enthalten und weiters anzugeben, welche Kosten direkt gegenüber dem Bestatter zu begleichen sind; auf Kosten, deren Höhe noch nicht endgültig feststeht, ist in der Auftragsbestätigung (Bestellschein) hinzuweisen,
4. Leistungen erbringt, ohne hiezu beauftragt worden zu sein,
5. eine für den Auftraggeber bestimmte Zahlung annimmt, ohne hiezu ermächtigt zu sein, bzw. anvertraute Gelder oder Urkunden rechtswidrig zurückbehält,
6. Handlungen zur Erlangung eines Auftrages oder Bestellungen auf Leistungen außerhalb seiner Betriebsstätten aufnimmt, ohne hiezu ausdrücklich aufgefordert worden zu sein,
7. in der Absicht, Bestattungsaufträge zu erhalten, den Anschein erweckt, in behördlicher Funktion zu handeln oder hoheitliche

- Tätigkeiten zur Erlangung eines Bestattungsauftrages mißbraucht,
8. behördliche Anordnungen zum Anlaß nimmt, über diese Anordnungen hinausgehende Leistungen zu erbringen,
9. von einem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Bestattungsauftrag zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde und dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder seine Arbeitnehmer oder sonstigen Mitarbeiter nicht zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet,
10. die Annahme eines Bestattungsauftrages verweigert,
11. die Rechnung über Bestattungsleistungen ohne Aufschlüsselung gemäß Z 2 legt.

§ 5. Der Bestatter verhält sich bei der Ausübung seines Gewerbes anderen Berufsangehörigen gegenüber insbesondere dann standeswidrig, wenn er

1. in seiner Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe eines beauftragten Bestatters ohne ausdrückliche Zustimmung des beauftragten Bestatters mit dem Kunden direkt in Verbindung tritt,
2. einem anderen an der Durchführung einer Bestattung mitwirkenden Bestatter gegenüber infolge Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt (§ 2) unzutreffende oder unzureichende Mitteilungen macht, wenn dadurch die Anwendung von Schutzmaßnahmen für Personen oder eine dem Auftrag entsprechende Durchführung der Bestattung verhindert wird,
3. einen Bestattungsauftrag annimmt oder zu erlangen versucht, obwohl er weiß oder bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt (§ 2) wissen müßte, daß der Bestattungsauftrag einem anderen befugten Bestatter erteilt wurde und noch aufrecht ist,
4. Leistungen unentgeltlich oder zu Bedingungen anbietet oder erbringt, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen,
5. für die ordnungsgemäße Übernahme eines Leichnams nicht entsprechend Vorsorge trifft,
6. andere Berufsangehörige bzw. deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzt,
7. einem beauftragten Bestatter die Übergabe des Leichnams verweigert.

Werbevorschriften

§ 6. (1) Werbeeinschaltungen in Druckwerken dürfen Angaben enthalten über

1. Name oder Firma des Gewerbetreibenden,
2. Adressen der für den Kundenverkehr bestimmten Räumlichkeiten,
3. Öffnungszeiten einschließlich Nacht-, Journaldienste ua.,
4. Telekommunikationsverbindungen (zB Telefonnummer).

Neben diesen Angaben dürfen Werbeeinschaltungen in Druckwerken auch den Zusatz „Bestatter“ und den Zusatz „Rat und Hilfe im Trauerfall“ enthalten. Darüber hinausgehende Angaben bzw. andere Zusätze sind unzulässig.

(2) In Tages- und Lokalzeitungen sind Werbeeinschaltungen nur aus folgenden Anlässen zulässig:

1. nach der Erteilung einer neuen Konzession (bei Betriebseröffnung),
2. bei der Übernahme eines Betriebes (Pacht, Konzessionsübernahme), wenn der Firmenname geändert wird oder der Pächter erkenntlich gemacht werden soll,
3. bei der Übergabe eines Betriebes an den Nachfolger,
4. bei einer Änderung der Standortadresse oder der Telefonnummer oder
5. bei der Erweiterung des Geschäftsumfanges, dh. wenn weitere Betriebsstätten (Annahmestellen) eröffnet werden.

Für den Inhalt einer solchen Werbeeinschaltung gilt Abs. 1; zusätzlich ist der Anlaß (Z 1, 2, 3, 4 oder 5) für die Werbeeinschaltung anzugeben.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Aufdrucke auf Drucksorten des Bestatters.

§ 7. Im Amtlichen Telefonbuch und in Adreßbüchern dürfen Einschaltungen nur unter den Buchstaben „B“ (Bestattungen uä.), „L“ (Leichenbestattungen uä.) und unter dem Firmenwortlaut erfolgen. Hinsichtlich des Inhalts solcher Einschaltungen gilt § 6 sinngemäß.

§ 8. (1) Broschüren, die die Hinterbliebenen über die mit der Durchführung einer Bestattung zusammenhängenden Wege informieren sollen, dürfen keine sich auf bestimmte Bestattungsunternehmen beziehende Informationen enthalten. Ein Hinweis darauf, durch welches Bestattungsunternehmen die Broschüre überreicht wurde, ist zulässig.

(2) Broschüren, die der Selbstdarstellung von Bestattungsunternehmen anlässlich eines Firmenjubiläums ab dem 25. Jahr dienen und die Firmengeschichte enthalten, sind von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen. Hinsichtlich des Inhalts von werblichen Angaben in solchen Broschüren gilt § 6 sinngemäß.

§ 9. Auf Bestattungsfahrzeugen dürfen nur der Name oder die Firma des Gewerbetreibenden, die Adresse des Standortes für die Gewerbeausübung und der Zusatz „Bestattung“ aufscheinen. Andere — insbesondere kraftfahrrechtliche — Vorschriften bleiben hievon unberührt.

§ 10. Geschäftskarten (Visitenkarten) dürfen nur in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden und anlässlich des Aufsuchens und der Entgegennahme von Bestellungen gemäß § 240 GewO 1973 übergeben werden. Sie dürfen nur den Namen oder die Firma des Gewerbetreibenden, Telekommuni-

kationsverbindungen (zB Telefonnummer), Adressen der für den Kundenverkehr bestimmten Räumlichkeiten und den Namen jenes Mitarbeiters, der das Kundengespräch geführt hat, aufweisen. Insbesondere sind Hinweise auf andere Geschäftszweige (zB Tischlerei, Blumenhandlung) unzulässig.

§ 11. Andere als die in den §§ 6 bis 10 geregelten Formen der Werbung wie zB Werbung mittels Postwurfsendungen, Flugblättern, Aufklebern ua. sind untersagt. Todesanzeigen oder Trauernachrichten dürfen aber einen Hinweis auf das die Bestattung durchführende Unternehmen enthalten, wenn der Auftraggeber dem zugestimmt hat.

Betriebsvorschriften

§ 12. (1) Die Betriebsausstattung hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an den Bestatter gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Der Bestatter hat insbesondere

1. mindestens ein Fahrzeug, das ausschließlich der Vornahme von Totentransporten dient, zu halten; ein solches Fahrzeug darf nur für Totentransporte verwendet werden,
2. über geeignete Räumlichkeiten für den Kundenverkehr zu verfügen,
3. über ein eigenes Lager an Bestattungsbehelfen (Särge, Einbettungen, Urnen, Metalleinsätze u. dgl.), das mindestens 10 vH des durchschnittlichen Jahresbedarfes beinhaltet, zu verfügen,
4. einen dem Geschäftsumfang entsprechenden Bestand an Sanitätssärgen — mindestens jedoch zwei — bereitzuhalten,
5. erforderliche Schutzbekleidung und notwendige Utensilien für das Versorgen des Verstorbenen bereitzuhalten,
6. die Gegenstände, die die Erfüllung jener Leistungen ermöglichen, die in der jeweiligen auf Grund des § 239 Abs. 1 GewO 1973 erlassenen Verordnung angeführt sind, bereitzuhalten,
7. die unverzügliche Abholung von Verstorbenen sicherzustellen, indem er hiefür entweder selbst jederzeit erreichbar ist oder für seine Vertretung durch einen anderen Bestatter sorgt,
8. über das erforderliche geschulte Personal für die Entgegennahme von Bestattungsaufträgen sowie für die Durchführung von Bestattungen und Totentransporten zu verfügen.

Schlußbestimmung

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Schüssel

248. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 2. Mai 1990 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1989, wird verordnet:

§ 1. In der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern, BGBl. Nr. 331/1989, in der Fassung der Verordnung vom 6. Dezember 1989, BGBl. Nr. 605, werden die Kontingenzahlen für die einzelnen Bundesländer wie folgt neu festgesetzt:

Burgenland	110
Kärnten	1 700
Niederösterreich	950
Oberösterreich	1 040
Salzburg	3 720
Steiermark	550
Tirol	5 600
Vorarlberg	1 430
Wien	4 650
Summe ...	19 750

§ 2. Die Kontingenzahlen gelten für den Zeitraum vom 1. Mai 1990 bis zum 30. Juni 1990.

Geppert

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.